

**Stellungnahme zum Gesetz zur
Umsetzung des
Handlungsprogramms „Nach-
haltige Sicherung der
Bildungsqualität im Freistaat
Sachsen“**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

05. Juli 2018

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 05. Juli 2018 folgende Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung des Handlungsprogramms „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus abgegeben:

zu Artikel 1 Nr. 3, Artikel 4 (§ 7 SächsBG und § 48 SächsHO)

Die Konzentration der – bislang im sächsischen Landesrecht in beamtenrechtlicher und haushaltsrechtlicher Hinsicht unterschiedlichen – Regelungen von Altersgrenzen für Verbeamtungen in einer Norm ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die TU Chemnitz stellt fest, dass gleiches für die Ausnahmeregelung unter § 7 Abs. 3 SächsBG für Dienstherrenwechsel unter Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages gilt.

Positiv ist ferner, dass die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsBG erhalten bleibt, wonach abweichend von Satz 1 für einzelne Beamtengruppen durch Rechtsverordnung des Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine nach oben abweichende Altersgrenze festgelegt werden kann. Dies wurde bereits vor vielen Jahren durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bestimmung der Altersgrenzen bei Staatsbeamten (Altersgrenzenverordnung) umgesetzt. Danach dürfen in das Beamtenverhältnis als Staatsbeamter Hochschullehrer abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsBG nicht berufen werden, wenn sie bereits das 52. Lebensjahr vollendet haben.

Die Absenkung der Höchstaltersgrenze auf 42 Lebensjahre betrifft daher zwar nicht die Hochschullehrer, jedoch dennoch andere künftige Beschäftigte an den Hochschulen mit Beamtenstatus. Begründet wird die Absenkung der Höchstaltersgrenze mit der Notwendigkeit

der Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit, da sich die Alimentierung im Ruhestand nur rechtfertigt, wenn der Beamte seine Arbeitskraft zuvor dem Dienstherrn über einen möglichst langen Zeitraum hinweg zur Verfügung gestellt hat. Diese Argumentation ist zwar nachvollziehbar, jedoch möchte die Landesrektorenkonferenz zu bedenken geben, dass durch die Absenkung der Altersgrenze sowohl die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als auch unsere Handlungsspielräume bezüglich der Verbeamtung von Beschäftigten verringert werden. Gerade angesichts der aktuellen und der zu erwartenden personellen Situation besteht ein besonderes Interesse an der Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs sowie an der Bindung qualifizierter Mitarbeiter. Dies schließt insbesondere auch die Gewinnung von qualifizierten und bereits über entsprechende Berufserfahrung verfügenden Kandidaten aus Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes ein. Vor diesem Hintergrund sollten die Möglichkeiten des Instrumentes der Verbeamtung nicht durch eine Absenkung der Altersgrenze unnötig eingeschränkt werden.

Artikel 3 Nr. 1 und 2 (§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des SächsBeamtVG)

Die TU Chemnitz weist daraufhin, dass die Beschränkung der Ruhegehaltsfähigkeit privatrechtlicher Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst auf insgesamt fünf Jahre für ab dem 01.01.2019 ernannte Beamte mit Blick auf die Professorinnen und Professoren kritisch zu sehen ist. Dem schließt sich die TU Bergakademie Freiberg und die Universität Leipzig ausdrücklich an.

Professorinnen und Professoren werden in vielen Fällen von der geplanten Beschränkung der ruhegehaltsfähigen Beschäftigungszeit auf fünf Jahre nachteilig betroffen sein. Sächsische Hochschulen stehen jedoch in Berufungsverfahren im „Wettbewerb um die besten Köpfe“ oft in Konkurrenzsituationen zu Hochschulen anderer Bundesländer oder im Ausland. Die versorgungsrechtliche Situation des jeweiligen Bundeslandes ist dabei ein nicht zu unterschätzender Aspekt bei der individuellen Abwägung für oder gegen ein Berufsangebot. Insofern besteht die Befürchtung, dass die o.g. versorgungsrechtliche Änderung die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Sachsen für einen Teil künftiger Professorinnen und Professoren verringern bzw. negativ beeinflussen wird.

Zusammenfassend darf die vorgesehene Verbeamtung von Lehrkräften an Schulen nicht mit einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen für sächsische Staatsbeamtinnen und -beamte insgesamt einhergehen.

Die TU Dresden wies nachträglich ergänzend auf Folgendes hin:

Größere Auswirkungen hat die Änderung des Sächs. Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 3 Nr. 1 u. 2, § 10 S. 1 und § 11 Abs. 1). Wie bereits in der Stellungnahme der LRK aufgeführt, ist die Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit auf insgesamt fünf Jahre für ab dem 01.01.2019 ernannte Beamte mit Blick auf die Professoren kritisch zu sehen. Diese Regelung stellt zukünftige sächsische Beamte gegenüber denen anderen Bundesländern bzw. den Bestandsbeamten erheblich schlechter, da Promotions-, Habilitationszeiten oder Tätigkeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (z.B. Fraunhofer, Leibniz, Helmholtz) nur noch für maximal 5 Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden. Für die Personengruppe der Professoren ist die Neuregelung besonders schwerwiegend, da diese aufgrund des langen Qualifikationswegs bis zum „Endamt“ als Professor mit am stärksten von der Kürzung betroffen sein werden. Aktuell führt die bisherige Begrenzung auf 10 Jahre bereits oftmals zu Kappungen. Im Bereich der gemeinsam berufenen Professoren würde dies noch verschärft gelten, da bei der Bemessung von Qualifikationszeiten auch Beschäftigungszeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn

auf die 5-Jahres-Frist angerechnet werden. Es sollte dringend darauf hingewirkt werden, für den Kreis der Professoren die bisherige Regelung beizubehalten. Die angeführte Begründung (S. 13) der Begrenzung einer möglichen Doppelversorgung kann nicht geprüft werden.